Statistischer Bericht

Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe

Dezember 2025
Vorläufige Ergebnisse

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 2025

SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Juni 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: **T**elefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6G402

Bildquelle: Pixabay.com/OpenClipart-Vectors

Statistischer Bericht

Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe

Dezember 2025
Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorbemerkungen		3
1.	Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2023 bis 2025	6
2.	Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Dezember 2025 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100	7
3.	Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Dezember 2025 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent	7
4.	Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Dezember 2025 Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent	8

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatserhebung im Gastgewerbe sind

- das Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz – HdlDlStatG) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),

in der jeweils gültigen Fassung. Erhoben werden die Angaben nach § 6 Absatz 1 HdlDl-StatG.

Berichtskreis

Die Monatserhebung im Gastgewerbe umfasst unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Tätigkeit rechtlich selbstständige Unternehmen (rechtliche Einheiten), deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) im Abschnitt I (Gastgewerbe), Abteilung 55 (Beherbergung) und 56 (Gastronomie) liegt.

Die Erhebung erfolgt als repräsentative Stichprobe mittels mathematisch-statistischer Methoden nach dem Zufallsprinzip aus dem Unternehmensregister. Sie ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des HdlDlStatG genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird. In die Stichprobe der Monatserhebung im Gastgewerbe sind einbezogen rechtlich selbständige Unternehmen, die einen Jahresumsatz von 165 000 Euro und mehr erzielen. Der Berichtskreis trägt den laufenden Veränderungen Rechnung, die etwa durch Betriebsauflösungen, Bereichswechsel oder Firmenneugründungen eintreten.

Methodik/Ergebnisdarstellung

Erfragt werden in der Monatserhebung im Gastgewerbe der Umsatz sowie die Anzahl der Beschäftigten. Die Daten der auskunftspflichtigen Unternehmen werden zum Landesergebnis hochgerechnet. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben im Land des Unternehmenssitzes in der Unterteilung nach Bundesländern erhoben und bei der Ergebniserstellung dem jeweiligen Bundesland zugespielt. Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze sind dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr, aktuell dem Basisjahr 2015. Sie dienen in erster Linie der Beobachtung des saisonalen und konjunkturellen Geschäftsverlaufs im Gastgewerbe. Die Messzahlen zum Umsatz werden als nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) dargestellt.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt analog des Erhebungsbereichs entsprechend der aktuellen Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erhoben und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind **vorläufige Ergebnisse**. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen monatlich neu berechnet. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunkturentwicklung nachgewiesen.

Die vorliegenden Ergebnisse basieren ab Berichtsmonat Oktober 2025 auf einem neuen Berichtskreis einbezogener Unternehmen, der auf der Grundlage des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes gebildet wurde.

Definitionen

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle in der Erhebungseinheit tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören z. B. tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. wegen Krankheit, Urlaub).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die durchschnittliche Arbeitszeit der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die durchschnittliche Arbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen (rechtliche Einheit). Als solche im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen einschließlich aller Niederlassungen wie z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland erhoben. Dabei sind auch nicht zum Gastgewerbe gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland.

Umsatz im Gastgewerbe

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Er schließt auch Bedienungsgeld, Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer (nicht jedoch durchlaufende Posten, wie Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe) sowie Zusatzerlöse ein.

Zum Umsatz zählen insbesondere Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Provisionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten (z. B. Spesen, Kosten für Fracht, Porto, Verpackung), der umsatzsteuerfreie Umsatz und unentgeltliche Wertabgabe. Des Weiteren zählen dazu z. B. Verkäufe an Betriebsangehörige, Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften wie Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen Patent- und Lizenzeinnahmen, Erträge aus Verwaltungskostenumlage und Kantinenerlöse. Gewährte Preisnachlässe und sonstige Erlösschmälerungen sind vorab abzuziehen.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungsleistungen im Schadensfall, Steuer- und Beitragserstattungen, Geldeinlagen, erhaltenen Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Bei Zugehörigkeit zu einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichts enthalten.

Hinweis

Die Berichte zum Stand Berichtsmonat April 2024 bis Juli 2024 wurden aus erhebungstechnischen Gründen ausgesetzt.

Zeichenerklärung

-	genau Null oder auf Null geändert
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
( )	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
...	Angabe fällt später an

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2024 bis 2025
Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

Zeitraum	Umsatz				Beschäftigte insgesamt	
	nominal**		real***			
	2015 = 100	um %****	2015 = 100	um %****	2015 = 100	um %****
	Gastgewerbe					
2024*	116,2	0,2	84,9	-3,1	91,8	-2,3
Januar	91,6	3,3	68,8	0,0	87,0	-2,7
Februar	97,5	6,1	72,8	2,7	87,0	-5,1
März	111,2	6,1	82,4	2,7	90,0	-3,2
April	110,7	-4,6	81,5	-7,8	92,8	-1,4
Mai	126,9	0,4	93,0	-2,9	93,8	-2,0
Juni	126,5	-1,4	91,7	-5,0	93,6	-3,7
Juli	117,9	-4,2	85,9	-6,9	92,9	-4,4
August	127,4	-0,3	92,6	-3,6	92,6	-3,9
September	128,9	-5,2	92,8	-8,5	92,6	-2,2
Oktober	121,1	-2,4	87,5	-5,5	89,4	-4,4
November	113,3	5,7	82,0	2,5	95,9	3,7
Dezember	121,8	3,2	88,2	-0,2	93,8	1,5
2025*	115,8	-0,3	81,7	-3,8	93,4	1,7
Januar	91,9	0,3	66,1	-3,9	93,4	7,4
Februar	93,9	-3,7	67,2	-7,7	92,3	6,1
März	109,6	-1,4	78,4	-4,9	94,1	4,6
April	116,0	4,8	82,8	1,6	94,7	2,0
Mai	127,9	0,8	89,4	-3,9	93,8	0,0
Juni	126,8	0,2	89,3	-2,6	96,3	2,9
Juli	117,4	-0,4	82,6	-3,8	95,4	2,7
August	129,4	1,6	91,2	-1,5	94,9	2,5
September	124,4	-3,5	86,4	-6,9	93,3	0,8
Oktober	121,9	0,7	85,1	-2,7	92,3	3,2
November	113,6	0,3	79,5	-3,0	89,9	-6,3
Dezember	117,1	-3,8	81,9	-7,1	89,9	-4,2

* vorläufiges Ergebnis

** in jeweiligen Preisen

*** in Preisen des Jahres 2015

**** Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Dezember 2025 nach Wirtschaftszweigen
Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Nr. der Klassifikation*	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung, Gruppe)	Umsatz							
		Dez. 2025	Dez. 2024	Nov. 2025	Jan.-Dez. 2025	Dez. 2025	Dez. 2024	Nov. 2025	Jan.-Dez. 2025
		in jeweiligen Preisen				in Preisen des Jahres 2015			
	Gastgewerbe insgesamt	**117,1**	**121,8**	**113,6**	**115,8**	**81,9**	**88,2**	**79,5**	**81,7**
	davon								
55	Beherbergung	135,4	135,2	130,3	134,2	100,8	104,8	97,2	99,9
	darunter								
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	144,1	144,4	139,5	136,6	106,9	111,6	103,5	101,5
56	Gastronomie	116,4	123,3	113,3	115,0	78,1	85,6	76,2	78,2
	darunter								
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u.Ä.	108,2	119,8	99,6	106,6	71,7	82,4	66,1	71,7
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	129,7	128,5	149,3	137,1	88,2	90,2	101,7	94,4

3. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Dezember 2025 nach Wirtschaftszweigen
Veränderung um Prozent

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung, Gruppe)	Veränderung in %				
		Dezember 2025		Jan.- Dez. 2025	Dez. 2025	Jan.- Dez. 2025
		gegenüber				
		Dez. 2024	Nov. 2025	Jan.- Dez. 2024	Dez. 2024	Jan.- Dez. 2024
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015	
	Gastgewerbe insgesamt	**-3,8**	**3,1**	**-0,3**	**-7,1**	**-3,8**
	davon					
55	Beherbergung	0,1	3,9	0,3	-3,8	-2,5
	darunter					
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	-0,2	3,3	0,7	-4,2	-2,2
56	Gastronomie	-5,6	2,8	-0,6	-8,8	-4,5
	darunter					
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u.Ä.	-9,8	8,5	-3,2	-13,0	-6,9
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	1,0	-13,1	5,1	-2,2	0,7

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Dezember 2025 nach Wirtschaftszweigen
Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

Nr. der Klassifikation*	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Beschäftigte insgesamt	Veränderung der Beschäftigtenzahlen insgesamt		
		Dezember 2025	Dezember 2025 gegenüber		Jan. - Dez. 2025 gegenüber Jan. - Dez. 2024
			Dezember 2024	November 2025	
		2015 = 100	um %		
	Gastgewerbe insgesamt	**89,9**	**-4,2**	**-0,1**	**1,7**
	davon				
55	Beherbergung	98,8	1,8	-2,5	2,1
	darunter				
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	94,9	1,1	-2,6	2,0
56	Gastronomie	87,0	-6,2	0,9	1,6
	darunter				
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	77,7	-13,5	1,8	-2,4
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	104,2	8,9	-0,9	9,4

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDmG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 10. Kalendertag des Folgemonats

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-406, 444
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: handel@statistik.sachsen-anhalt.de

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 12 in der separaten Unterlage. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ident-/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 12 korrigieren.

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen (ohne Umsatzsteuer) und tätigen Personen erhoben.

Angaben für den Berichtsmonat und das Berichtsjahr ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) 1

- Großhandel/Handelsvermittlung ☐
- Kfz-Handel ☐
- Dienstleistungsbereich ☐

→ Weiter mit Frage 1.

- Einzelhandel ☐
- Gastgewerbe ☐

→ Weiter mit Frage 2.

1 Steuernummern

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.
Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.

Art der Steuernummer	Bisher (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Korrektur
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)		

Ident-/Kennnummer

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt 2

Nach Informationen des statistischen Amtes hat die Erhebungseinheit (Unternehmen) folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ist dieser wirtschaftliche Schwerpunkt zutreffend?

Ja ..... ☐ ▶ Weiter mit Frage 3.

Nein ..... ☐

Tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter https://www.klassifikationsserver.de.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen) ....

3 Art der Meldung

Es handelt sich um eine reguläre Monatsmeldung ..... ☐

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ..... ☐

Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 12 aus.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) wird/wurde geschlossen .. 3 ☐ zum M M / J J J J ▶ Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 12. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

Bitte tragen Sie Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 12 ein und senden Sie eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich ..... 4 ☐ zum M M / J J J J ▶ Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 12. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

Bitte tragen Sie hierzu nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 12 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

4 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Berichtsmonat/-jahr .....

M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), das heißt auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit (Unternehmen).

Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 5

Anzahl der tätigen Personen insgesamt 6

Darunter tätige Personen mit unterstützenden Tätigkeiten 7

5 Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern 8 mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen 9

Ident-/Kennnummer

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Geschäftsfeld (GF) 1

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 1 ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 1 (wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 1 .....

Ihre Kurzbezeichnung des GF 1 .....

Gibt es für das Geschäftsfeld 1 Änderungen?

Nein ..... ☐ ▶ Weiter auf Seite 4.

Ja ..... ☐

GF 1 wird/wurde aufgegeben. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in GF 1 zum ..... 3 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 4.

GF 1 ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich ..... 4 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 4.

Bundesland	Geschäftsfeld 1	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum 3	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis 4
Baden-Württemberg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bayern	M M / J J J J	M M / J J J J
Berlin	M M / J J J J	M M / J J J J
Brandenburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bremen	M M / J J J J	M M / J J J J
Hamburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Hessen	M M / J J J J	M M / J J J J
Mecklenburg- Vorpommern	M M / J J J J	M M / J J J J
Niedersachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Nordrhein-Westfalen	M M / J J J J	M M / J J J J
Rheinland-Pfalz	M M / J J J J	M M / J J J J
Saarland	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen-Anhalt	M M / J J J J	M M / J J J J
Schleswig-Holstein	M M / J J J J	M M / J J J J
Thüringen	M M / J J J J	M M / J J J J

Ident-/Kennnummer

Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern 8 mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen 9

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Geschäftsfeld (GF) 2

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 2 ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 2 (wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 2 .....

Ihre Kurzbezeichnung des GF 2 .....

Gibt es für das Geschäftsfeld 2 Änderungen?

Nein ..... ☐ ▶ Weiter auf Seite 5.

Ja ..... ☐

GF 2 wird/wurde aufgegeben. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in GF 2 zum ..... 3 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 5.

GF 2 ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich ..... 4 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 5.

Bundesland	Geschäftsfeld 2	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum 3	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis 4
Baden-Württemberg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bayern	M M / J J J J	M M / J J J J
Berlin	M M / J J J J	M M / J J J J
Brandenburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bremen	M M / J J J J	M M / J J J J
Hamburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Hessen	M M / J J J J	M M / J J J J
Mecklenburg- Vorpommern	M M / J J J J	M M / J J J J
Niedersachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Nordrhein-Westfalen	M M / J J J J	M M / J J J J
Rheinland-Pfalz	M M / J J J J	M M / J J J J
Saarland	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen-Anhalt	M M / J J J J	M M / J J J J
Schleswig-Holstein	M M / J J J J	M M / J J J J
Thüringen	M M / J J J J	M M / J J J J

Ident-/Kennnummer

Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern 8 mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen 9

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Geschäftsfeld (GF) 3

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 3 ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 3 (wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 3 .....

Ihre Kurzbezeichnung des GF 3 .....

Gibt es für das Geschäftsfeld 3 Änderungen?

Nein ..... ☐ ▶ Weiter auf Seite 6.

Ja ..... ☐

GF 3 wird/wurde aufgegeben. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in GF 3 zum ..... 3 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 6.

GF 3 ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich ..... 4 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 6.

Bundesland	Geschäftsfeld 3	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum 3	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis 4
Baden-Württemberg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bayern	M M / J J J J	M M / J J J J
Berlin	M M / J J J J	M M / J J J J
Brandenburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bremen	M M / J J J J	M M / J J J J
Hamburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Hessen	M M / J J J J	M M / J J J J
Mecklenburg- Vorpommern	M M / J J J J	M M / J J J J
Niedersachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Nordrhein-Westfalen	M M / J J J J	M M / J J J J
Rheinland-Pfalz	M M / J J J J	M M / J J J J
Saarland	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen-Anhalt	M M / J J J J	M M / J J J J
Schleswig-Holstein	M M / J J J J	M M / J J J J
Thüringen	M M / J J J J	M M / J J J J

Ident-/Kennnummer

Änderungen bei Ihren Geschäftsfeldern/Bundesländern 8 mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen 9

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Weitere Geschäftsfelder (GF)

Wirtschaftszweigschlüssel der Weiteren GF ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig der Weiteren GF (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Ihre Notizen zur Abgrenzung der Weiteren GF .....

Ihre Kurzbezeichnung der Weiteren GF .....

Gibt es für die Weiteren Geschäftsfelder Änderungen?

Nein ..... ☐ ▶ Weiter auf Seite 7.

Ja ..... ☐

Weitere GF werden/wurden aufgegeben. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in den Weiteren GF zum ..... 3 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 7.

Weitere GF ruhen und erzielen keine Umsatzerlöse bis einschließlich ..... 4 M M / J J J J ▶ Weiter auf Seite 7.

Bundesland	Weitere Geschäftsfelder	
	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum 3	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis 4
Baden-Württemberg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bayern	M M / J J J J	M M / J J J J
Berlin	M M / J J J J	M M / J J J J
Brandenburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Bremen	M M / J J J J	M M / J J J J
Hamburg	M M / J J J J	M M / J J J J
Hessen	M M / J J J J	M M / J J J J
Mecklenburg- Vorpommern	M M / J J J J	M M / J J J J
Niedersachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Nordrhein-Westfalen	M M / J J J J	M M / J J J J
Rheinland-Pfalz	M M / J J J J	M M / J J J J
Saarland	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen	M M / J J J J	M M / J J J J
Sachsen-Anhalt	M M / J J J J	M M / J J J J
Schleswig-Holstein	M M / J J J J	M M / J J J J
Thüringen	M M / J J J J	M M / J J J J

Ident-/Kennnummer

6 Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

im Berichtsmonat/-jahr ..... 10 11 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:
- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt.

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:
- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.

Die Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern pro Geschäftsfeld sind freiwillig, z. B. wenn Sie im Berichtsmonat eine Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern hinzufügen oder es wesentliche Personalveränderungen geben sollte.

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 1 ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 1
(wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 1 .....

Ihre Kurzbezeichnung des GF 1 .....

Bundesland	Geschäftsfeld 1	
	Umsatzerlöse **ohne Umsatzsteuer** in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

im Berichtsmonat/-jahr ..... 10 11 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 2 ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 2
(wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 2 .....

Ihre Kurzbezeichnung des GF 2 .....

Bundesland	Geschäftsfeld 2	
	Umsatzerlöse **ohne Umsatzsteuer** in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe im Berichtsmonat/-jahr ..... 10 11 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Wirtschaftszweigschlüssel des GF 3 ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig des GF 3
(wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ihre Notizen zur Abgrenzung des GF 3 .....

Ihre Kurzbezeichnung des GF 3 .....

Bundesland	Geschäftsfeld 3	
	Umsatzerlöse **ohne Umsatzsteuer** in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Ident-/Kennnummer

Noch: 6

Umsatzerlöse und tätige Personen nach Geschäftsfeldern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe im Berichtsmonat/-jahr ..... 10 11 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Füllen Sie nur die Geschäftsfelder aus, die vom statistischen Amt vorbelegt wurden.

Wenn Sie unter der Kategorie weitere Geschäftsfelder mehrere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, summieren Sie den Umsatzerlös und die tätigen Personen der darunter zusammengefassten Geschäftsfelder auf.

Wirtschaftszweigschlüssel der Weiteren GF ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig der Weiteren GF
(wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ihre Notizen zur Abgrenzung der Weiteren GF .....

Ihre Kurzbezeichnung der Weiteren GF .....

Bundesland	Weitere Geschäftsfelder	
	Umsatzerlöse **ohne Umsatzsteuer** in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

7 Anlegen von Geschäftsfeldern 12

Wenn Sie ein neues Geschäftsfeld haben, tragen Sie dazu in der folgenden Tabelle ein:

Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:
- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt.

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:
- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.

Bitte machen Sie auch Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern. Bei Letzterem handelt es sich um eine freiwillige Angabe.
Wenn Sie mehr als ein neues Geschäftsfeld haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges statistisches Amt.

Neues Geschäftsfeld im aktuellen Berichtsmonat anlegen

Welches Geschäftsfeld möchten Sie anlegen?

Nur eine Antwort möglich.

Geschäftsfeld ☐

Weitere Geschäftsfelder ☐

Wirtschaftszweigschlüssel

Ihre Notizen zur Abgrenzung

Ihre Kurzbezeichnung

Bundesland	Umsatzerlös **ohne Umsatzsteuer** in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Ident-/Kennnummer

Name und Anschrift
Bitte aktualisieren Sie Anschrift oder Firmierung, falls erforderlich.

Bemerkungen
Informationen über Ihre Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sowie ergänzende Angaben zu den Fragen

Nutzen Sie dieses Feld bitte für ergänzende Informationen zu besonderen Entwicklungen bei den Umsatzerlösen oder tätigen Personen sowie über Ihre Geschäftsfelder. Sie vermeiden dadurch Rückfragen.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDmG

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

– kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
– die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen machen muss mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, zum Beispiel Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehören:

– Niederlassungen im Ausland
– Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Aufgabe/Schließung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

... eines Geschäftsfeldes

Ein Geschäftsfeld wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Geschäftsfeld endgültig eingestellt wird. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Geschäftsfeld.

... der Weiteren Geschäftsfelder

Weitere Geschäftsfelder werden aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird. Wenn Sie mehrere Geschäftsfelder unter Weitere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, werden diese aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem Geschäftsfeld endgültig eingestellt wird, welches das größte der Weiteren Geschäftsfelder darstellt und daher mit seinem Wirtschaftszweig die Weiteren Geschäftsfelder repräsentiert.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland eines Geschäftsfeldes

Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland eines Geschäftsfeldes endgültig eingestellt wird. Das Geschäftsfeld hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland der Weiteren Geschäftsfelder

Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland der Weiteren Geschäftsfelder endgültig eingestellt wird. Die Weiteren Geschäftsfelder haben keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

4 Unterbrechung/Ruhendmeldung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend.
Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.
Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit eines Geschäftsfeldes

Das Geschäftsfeld ruht, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird. Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Geschäftsfeld wieder aktiv gesetzt.
Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht das Geschäftsfeld unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit der Weiteren Geschäftsfelder

Die Weiteren Geschäftsfelder ruhen, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.
Wenn Sie mehrere Geschäftsfelder unter Weitere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, ruhen alle hier zusammengefassten Geschäftsfelder.
Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, werden die Weiteren Geschäftsfelder wieder aktiv gesetzt.
Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit bestehen die Weiteren Geschäftsfelder unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland eines Geschäftsfeldes

Die Geschäftstätigkeit eines Geschäftsfeldes ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.
Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland der Weiteren Geschäftsfelder

Die Geschäftstätigkeit der Weiteren Geschäftsfelder ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.
Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

5 Gesamtumsatzerlös (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)
- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,

unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht.
Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):
Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:
- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,

sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind
- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

6 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen **alle voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:
- Tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „tätigen Personen“ gehören
- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige
Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:
- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (zum Beispiel geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte
Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

7 Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen (rechtliche Einheit) im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe
Unterstützende Tätigkeiten umfassen Neben- und Hilfstätigkeiten, die nicht zu den Haupttätigkeiten/Marktaktivitäten eines Unternehmens (rechtliche Einheit) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zählen.

Die Unterscheidung zwischen unterstützenden Tätigkeiten und Haupttätigkeiten kann anhand folgender Frage getroffen werden: Ist eine Tätigkeit unmittelbar mit dem Verkauf von Handelswaren oder der Erbringung von Dienstleistungen verbunden oder ist sie eine notwendige Unterstützung, um den Verkauf von Handelswaren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu ermöglichen? Die Ergebnisse von unterstützenden Tätigkeiten sind Dienstleistungen und/oder Güter, die ausschließlich für einen anderen Bereich desselben Unternehmens bereitgestellt bzw. erstellt werden, weil sie für die vom Unternehmen am Markt angebotenen Leistung(-en) benötigt werden.

Faustregel zur groben Bestimmung von unterstützenden Tätigkeiten in einem Unternehmen: In der Regel sind unterstützende Tätigkeiten Aktivitäten in jenen Bereichen eines Unternehmens, deren Kosten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausschließlich als sog. Gemeinkosten den Kostenträgern (verkaufte Handelsware/erbrachte Dienstleistung(-en)) zugeordnet werden können.

Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sind:
- Vermarktungsaktivitäten, wie z. B. Marketing und Werbung,
- Bei Unternehmen im Handel: Service-Aktivitäten,
- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (nur sofern diese kein Bestandteil einer IT-Dienstleistung sind, wie z. B. bei Reisebüros),
- administrative Tätigkeiten, wie z. B. Buchhaltung, Finanzen und Facility-Management, und
- Managementfunktionen, wie z. B. Führung, Planung, Organisation, Controlling, Personalbeschaffung.

Zu den **Haupttätigkeiten** zählen im Allgemeinen:

Handel
- Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkaufs ohne Weiterverarbeitung.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil des Handels (Haupttätigkeit) werden.
- Distribution, Logistik und Lagerung von Produkten.

Dienstleistungen
- IT-Aktivitäten, die Bestandteil von Dienstleistungen (Haupttätigkeit) eines IT-Dienstleisters sind.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil einer Dienstleistung (Haupttätigkeit) werden.

8 Geschäftsfelder
Erhebungseinheiten (Unternehmen) verteilen ihre Aktivitäten häufig auf verschiedene Geschäftsfelder, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen aktiv sind.

Ein Geschäftsfeld umfasst eine/n oder mehrere Geschäftsbereiche/Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die auf Märkten aktiv sind. Der Mindestjahresumsatzerlös eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Millionen Euro.

Ein Geschäftsfeld hat mindestens eine eigenständige Marktaufgabe und muss weitgehend frei handeln können. Es handelt sich nicht um unterstützende Tätigkeiten.

Das interne Berichtswesen Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) muss Informationen über Umsatzerlöse und tätige Personen des Geschäftsfeldes bereitstellen können.

Die Aktivität eines Geschäftsfeldes kann auch ausschließlich für ein anderes Unternehmen einer gemeinsamen Unternehmensgruppe erfolgen.

Sie können Angaben zu bis zu drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe machen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestjahresumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ angelegt. Haben Sie mehrere Weitere Geschäftsfelder, wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Es steht repräsentativ für alle Ihre Weiteren Geschäftsfelder. Haben Sie nur ein Weiteres Geschäftsfeld, dann legen Sie nur dieses unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ an.

Fiktives Beispiel:
Marktaktivitäten eines Autohändlers (Wirtschaftszweig der Erhebungseinheit (Unternehmen) 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“):
– Verkauf von Kraftwagen (von 3,5 t oder weniger) mit einem Jahresumsatzerlös von 170 Mio. €
– Reparaturwerkstatt mit einem Jahresumsatzerlös von 50 Mio. €
– Verkauf von Ersatzteilen (Großhandel) mit einem Jahresumsatzerlös von 35 Mio. €

Der Verkauf von Kraftwagen wäre das 1. Geschäftsfeld, weil es über 125 Mio. € liegt und das umsatzstärkste ist. Es würde ein Geschäftsfeld mit dem Wirtschaftszweig 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“ angelegt.

Die Reparaturwerkstatt ist kein eigenes Geschäftsfeld, weil es die Grenze von mind. 125 Mio. € nicht erreicht (WZ-Zuordnung 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“). Genauso verhält es sich mit dem Verkauf von Ersatzteilen (WZ-Zuordnung 4531 „Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör“)

Diese Marktaktivitäten würden daher zusammengefasst und unter der Kategorie Weitere Geschäftsfelder angelegt werden. Der Wirtschaftszweig der Weiteren Geschäftsfelder würde sich nach dem umsatzstärksten der beiden Aktivitäten richten, in unserem Beispiel die WZ 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“.

9 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Arbeitsstätten/Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit (Unternehmen) oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus).

Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Arbeitsstätte/Niederlassung.

10 Umsatzerlös (ohne Umsatzsteuer) Geschäftsfeld

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) für das betreffende Geschäftsfeld
– aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
– für die Erbringung von Dienstleistungen,
– aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,
unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:
– Handelsumsatzerlöse,
– Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
– in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
– der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
– Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
– Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
– Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
– Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
– **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):**
– Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:
– Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
– Patent- und Lizenzeinnahmen,
– Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
– Kantinenerlöse

Nicht einzubeziehen sind
– Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
– durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
– Subventionen,
– Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,

– Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
– Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
– Versicherungsleistungen im Schadensfall,
– Steuer- und Beitragserstattungen,
– Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer,
– Geldeinlagen,
– Erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
– sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
– Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
– die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

11 Tätige Personen Geschäftsfeld

Zu den tätigen Personen zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigte sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betreffenden Geschäftsfeldes zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:
– unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
– Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den tätigen Personen gehören:
– ein Jahr und länger abwesende Personen
– freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
– ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, zum Beispiel Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
– Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
– Aufsichtsratsmitglieder sowie
– Kapitalgeber.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- beziehungsweise vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:
– geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
– Beschäftigte in Kurzarbeit,
– Beamtinnen und Beamte,
– unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
– angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
– Lieferpersonal,
– Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
– Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
– Streikende und
– sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

12 Geschäftsfelder anlegen

Erhebungseinheiten (Unternehmen) verteilen ihre Aktivitäten häufig auf verschiedene Geschäftsfelder, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen aktiv sind. Vergeben Sie bitte für diese Geschäftsfelder Wirtschaftszweige, wenn folgende Bedingungen je Geschäftsfeld erfüllt sind:
– Das Geschäftsfeld muss mindestens eine eigenständige Marktaufgabe haben und weitgehend frei handeln können. Es handelt sich nicht um unterstützende Tätigkeiten 7.
– Das interne Berichtswesen Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) muss Informationen über Umsatzerlöse und tätige Personen des Geschäftsfeldes bereitstellen können.

Ein Geschäftsfeld ist auch anzulegen, wenn dessen Aktivität ausschließlich für ein anderes Unternehmen einer gemeinsamen Unternehmensgruppe erfolgt und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Geschäftsfeld umfasst eine/-n oder mehrere Geschäftsbereiche/Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die marktwirtschaftlich aktiv sind. Der Mindestjahresumsatzerlös eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Millionen Euro.

Sie können Angaben zu bis zu drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe machen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestjahresumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ angelegt. Haben Sie mehrere Weitere Geschäftsfelder, wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Es steht repräsentativ für alle Ihre Weiteren Geschäftsfelder. Haben Sie nur ein Weiteres Geschäftsfeld, dann legen Sie nur dieses unter der Kategorie „Weitere Geschäftsfelder“ an.

Fiktives Beispiel:
Marktaktivitäten eines Autohändlers (Wirtschaftszweig der Erhebungseinheit (Unternehmen) 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“):
– Verkauf von Kraftwagen (von 3,5 t oder weniger) mit einem Jahresumsatzerlös von 170 Mio. €
– Reparaturwerkstatt mit einem Jahresumsatzerlös von 50 Mio. €
– Verkauf von Ersatzteilen (Großhandel) mit einem Jahresumsatzerlös von 35 Mio. €

Der Verkauf von Kraftwagen wäre das 1. Geschäftsfeld, weil es über 125 Mio. € liegt und das umsatzstärkste ist. Es würde ein Geschäftsfeld mit dem Wirtschaftszweig 4511 „Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“ angelegt.

Die Reparaturwerkstatt ist kein eigenes Geschäftsfeld, weil es die Grenze von mind. 125 Mio. € nicht erreicht (WZ-Zuordnung 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“). Genauso verhält es sich mit dem Verkauf von Ersatzteilen (WZ-Zuordnung 4531 „Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör“)

Diese Marktaktivitäten würden daher zusammengefasst und unter der Kategorie Weitere Geschäftsfelder angelegt werden. Der Wirtschaftszweig der Weiteren Geschäftsfelder würde sich nach dem umsatzstärksten der beiden Aktivitäten richten, in unserem Beispiel die WZ 4520 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDoG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 10. Kalendertag des Folgemonats

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-406, 444
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: handel@statistik.sachsen-anhalt.de

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 10 in der separaten Unterlage. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ident-/Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen (ohne Umsatzsteuer) und tätigen Personen erhoben.

Angaben für den Berichtsmonat und das Berichtsjahr ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) 1

Großhandel/Handelsvermittlung ☐
Kfz-Handel ☐
Dienstleistungsbereich ☐

→ Weiter mit Frage 1.

Einzelhandel ☐
Gastgewerbe ☐

→ Weiter mit Frage 2.

1 Steuernummern

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.
Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.

Art der Steuernummer	Bisher (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Korrektur
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)		

Ident-/Kennnummer

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt 2

Nach Informationen des statistischen Amtes hat die Erhebungseinheit (Unternehmen) folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel ..... (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Ist dieser wirtschaftliche Schwerpunkt zutreffend?

Ja ..... ☐ ▶ Weiter mit Frage 3.

Nein ..... ☐

ℹ Tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter https://www.klassifikationsserver.de.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen) ....

3 Art der Meldung

Es handelt sich um eine reguläre Monatsmeldung ..... ☐

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ..... ☐

Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 6 aus.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) wird/wurde geschlossen .. 3 ☐ zum M M / J J J J ▶ Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 6. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

Bitte tragen Sie Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 6 ein und senden Sie eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich ..... 4 ☐ zum M M / J J J J ▶ Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 6. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

Bitte tragen Sie hierzu nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 6 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

4 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Berichtsmonat/-jahr .....

M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

ℹ Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), das heißt auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit (Unternehmen).

Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 5

Anzahl der tätigen Personen insgesamt 6

Darunter tätige Personen mit unterstützenden Tätigkeiten 7

Ident-/Kennnummer

5 Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Wurde eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen aufgegeben? 3 8

Nein ☐ ▶ Weiter auf Seite 4.

Ja ☐

Geben Sie in der folgenden Tabelle den Monat und das Jahr der Aufgabe der Geschäftstätigkeit an. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

Bundesland	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum
Baden-Württemberg	M M / J J J J
Bayern	M M / J J J J
Berlin	M M / J J J J
Brandenburg	M M / J J J J
Bremen	M M / J J J J
Hamburg	M M / J J J J
Hessen	M M / J J J J
Mecklenburg- Vorpommern	M M / J J J J
Niedersachsen	M M / J J J J
Nordrhein-Westfalen	M M / J J J J
Rheinland-Pfalz	M M / J J J J
Saarland	M M / J J J J
Sachsen	M M / J J J J
Sachsen-Anhalt	M M / J J J J
Schleswig-Holstein	M M / J J J J
Thüringen	M M / J J J J

Noch 5:

Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Ruht eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen? 4 8

Nein ☐ ▶ Weiter auf Seite 5.

Ja ☐

Geben Sie in der nachfolgenden Tabelle den voraussichtlich letzten Monat und das Jahr der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit an.

Bundesland	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis
Baden-Württemberg	M M / J J J J
Bayern	M M / J J J J
Berlin	M M / J J J J
Brandenburg	M M / J J J J
Bremen	M M / J J J J
Hamburg	M M / J J J J
Hessen	M M / J J J J
Mecklenburg- Vorpommern	M M / J J J J
Niedersachsen	M M / J J J J
Nordrhein-Westfalen	M M / J J J J
Rheinland-Pfalz	M M / J J J J
Saarland	M M / J J J J
Sachsen	M M / J J J J
Sachsen-Anhalt	M M / J J J J
Schleswig-Holstein	M M / J J J J
Thüringen	M M / J J J J

Ident-/Kennnummer

6 Umsatzerlöse und tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

im Berichtsmonat/-jahr ..... 9 10 M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:
- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:
- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.

Die Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern sind freiwillig, z. B. wenn Sie im Berichtsmonat eine Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern hinzufügen oder es wesentliche Personalveränderungen geben sollte.

Bundesland	Umsatzerlöse **ohne Umsatzsteuer** in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Ident-/Kennnummer

Name und Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Anschrift oder Firmierung, falls erforderlich.

Bemerkungen

Nutzen Sie dieses Feld bitte u. a. für ergänzende Informationen zu besonderen Entwicklungen bei den Umsatzerlösen oder tätigen Personen. Sie vermeiden dadurch Rückfragen.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDoG

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

– kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
– die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen machen muss mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, zum Beispiel Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehören:

– Niederlassungen im Ausland
– Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Aufgabe/Schließung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)
Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland
Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland endgültig eingestellt wird. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

4 Unterbrechung/Ruhendmeldung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)
Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend.
Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.
Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland
Die Geschäftstätigkeit ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.
Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

5 Gesamtumsatzerlös (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

– aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
– für die Erbringung von Dienstleistungen,
– aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,

unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):
Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:
– Handelsumsatzerlöse,
– Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
– in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
– der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
– Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
– Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
– Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
– Umsatzerlöse aus sonstigen Dienstleistungen,
sowie
– **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.
– Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
– Patent- und Lizenzeinnahmen,
– Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
– Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind
– Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
– durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
– Subventionen,
– Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
– Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
– Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
– Versicherungsleistungen im Schadensfall,
– Steuer- und Beitragserstattungen
– Geldeinlagen,
– erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
– sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
– Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
– die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

6 Tätige Personen insgesamt
Zu den tätigen Personen insgesamt zählen **alle voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:
– Tätige Inhaberinnen und Inhaber,
– unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
– Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „tätigen Personen“ gehören
– ein Jahr und länger abwesende Personen,
– freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
– ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
– Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
– Aufsichtsratsmitglieder sowie
– Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber
Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige
Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:
– geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
– Beschäftigte in Kurzarbeit,
– Beamtinnen und Beamte,
– unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
– angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
– Lieferpersonal,
– Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
– Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
– Direktorinnen und Direktoren,
– Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (zum Beispiel geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
– Streikende und
– sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte
Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

7 Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen (rechtliche Einheit) im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Unterstützende Tätigkeiten umfassen Neben- und Hilfstätigkeiten, die nicht zu den Haupttätigkeiten/Marktaktivitäten eines Unternehmens (rechtliche Einheit) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zählen. Die Unterscheidung zwischen unterstützenden Tätigkeiten und Haupttätigkeiten kann anhand folgender Frage getroffen werden: Ist eine Tätigkeit unmittelbar mit dem Verkauf von Handelswaren oder der Erbringung von Dienstleistungen verbunden oder ist sie eine notwendige Unterstützung, um den Verkauf von Handelswaren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu ermöglichen? Die Ergebnisse von unterstützenden Tätigkeiten sind Dienstleistungen und/oder Güter, die ausschließlich für einen anderen Bereich desselben Unternehmens bereitgestellt bzw. erstellt werden, weil sie für die vom Unternehmen am Markt angebotenen Leistung(-en) benötigt werden.

Faustregel zur groben Bestimmung von unterstützenden Tätigkeiten in einem Unternehmen: In der Regel sind unterstützende Tätigkeiten Aktivitäten in jenen Bereichen eines Unternehmens, deren Kosten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausschließlich als sog. Gemeinkosten den Kostenträgern (verkaufte Handelsware/erbrachte Dienstleistung(-en)) zugeordnet werden können.

Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sind:
- Vermarktungsaktivitäten, wie z. B. Marketing und Werbung,
- Bei Unternehmen im Handel: Service-Aktivitäten,
- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (nur sofern diese kein Bestandteil einer IT-Dienstleistung sind, wie z. B. bei Reisebüros),
- administrative Tätigkeiten, wie z. B. Buchhaltung, Finanzen und Facility-Management, und
- Managementfunktionen, wie z. B. Führung, Planung, Organisation, Controlling, Personalbeschaffung.

Zu den **Haupttätigkeiten** zählen im Allgemeinen:

Handel
- Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkaufs ohne Weiterverarbeitung.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil des Handels (Haupttätigkeit) werden.
- Distribution, Logistik und Lagerung von Produkten.

Dienstleistungen
- IT-Aktivitäten, die Bestandteil von Dienstleistungen (Haupttätigkeit) eines IT-Dienstleisters sind.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil einer Dienstleistung (Haupttätigkeit) werden.

8 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Arbeitsstätten/Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit (Unternehmen) oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus).

Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Arbeitsstätte/Niederlassung.

9 Umsatzerlös (ohne Umsatzsteuer) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)
- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,

unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:
- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:
– Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
– Patent- und Lizenzeinnahmen,
– Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
– Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind
– Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
– durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
– Subventionen,
– Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
– Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
– Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
– Versicherungsleistungen im Schadensfall,
– Steuer- und Beitragserstattungen,
– Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer,
– Geldeinlagen,
– Erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
– sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
– Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
– die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

10 Tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe
Zu den tätigen Personen zählen alle **voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:
– unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
– Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte

Nicht zu den tätigen Personen gehören:
– ein Jahr und länger abwesende Personen,
– freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
– ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, zum Beispiel Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
– Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
– Aufsichtsratsmitglieder sowie
– Kapitalgeber.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige
Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- beziehungsweise vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:
– geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
– Beschäftigte in Kurzarbeit,
– Beamtinnen und Beamte,
– unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
– angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
– Lieferpersonal,
– Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
– Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
– Streikende und
– sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte
Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung im Gastgewerbe

MGG

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die monatliche Erhebung im Gastgewerbe ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, die in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlDlStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird.

Die Erhebung wird bei Erhebungseinheiten mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz durchgeführt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdlDlStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdlDlStatG.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die erhobenen Angaben jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben zu Umsatz und Zahl der tätigen Personen für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angaben zur Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit sind auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdlDlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdlDlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdlDlStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlDlStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 14 HdlDlStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister
Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

im Monat Mai 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
🕮 1 Z 0 03	Z m-04/26	Statistisches Monatsheft 05/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-04/26	Statistisches Monatsheft 05/2026	-
@ 6 A 1 13	A I, VI j/24	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2024, Endergebnisse	-
@ 6 A 1 14	A I, VI j/24	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2024, Endergebnisse	-
@ 6 A 6 03	A VI j/25	Erwerbstätige am Arbeitsort und Arbeitsvolumen nach Wirtschaftszweigen 1991–2025, 1. Vierteljahr 2014 bis 4. Vierteljahr 2025, Stand: August 2025/Februar 2026	-
@ 6 E 1 02	E I m-02/26	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Februar 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 09	E I vj-04/25	Produktion ausgewählter Erzeugnisse 4. Quartal 2025, Jahr 2025	
@ 6 E 2 01	E II m-02/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Februar 2026	-
@ 6 G 1 01	G I m-09/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-09/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-02/26	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Februar 2026, Januar bis Februar 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-09/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-12/25	Binnenschifffahrt Dezember 2025	-
@ 6 H 2 01	H II m-01/26	Binnenschifffahrt Januar 2026	-

🕮 = Printversion der Veröffentlichung
@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.

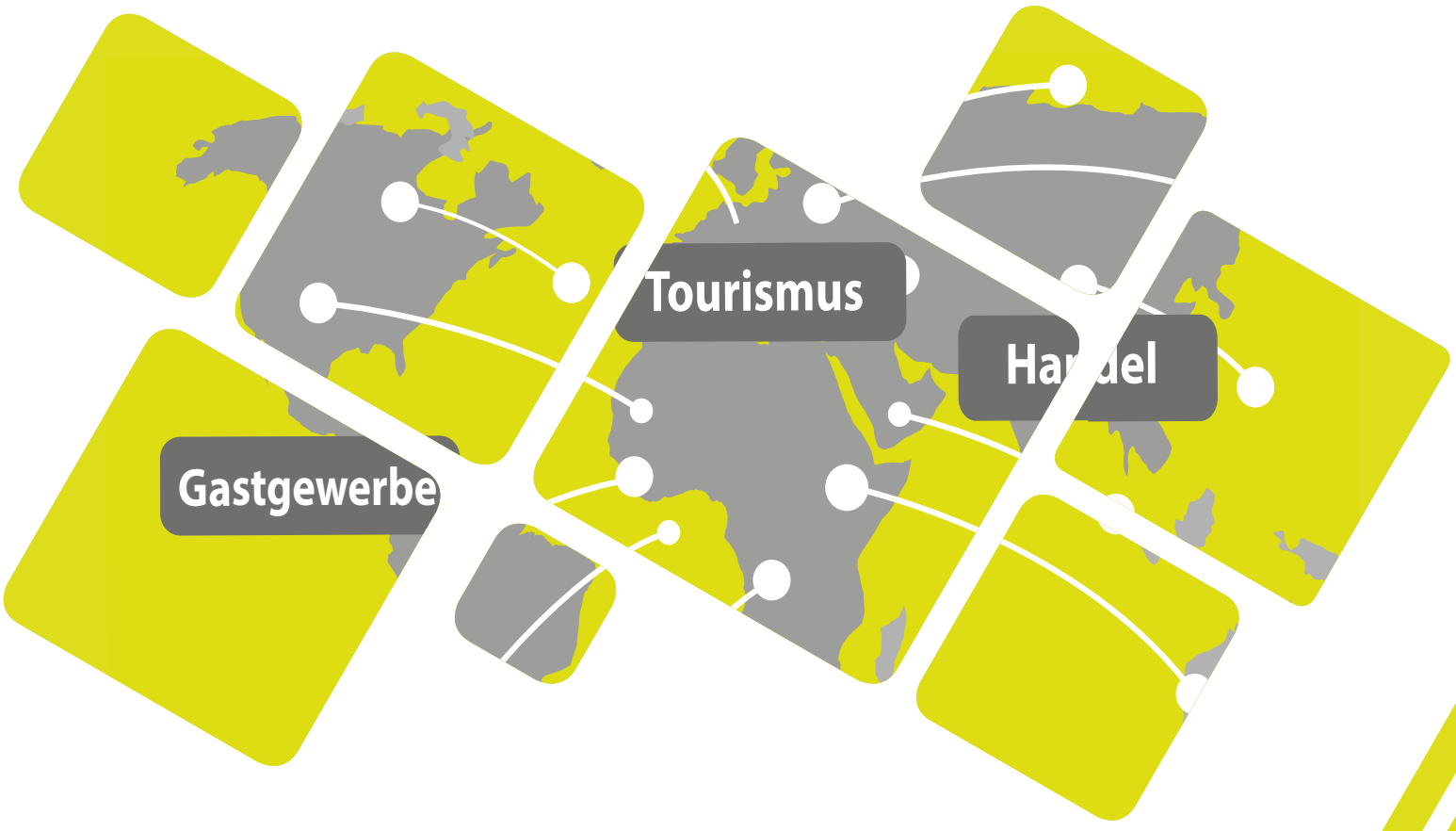

Bestellnummer: 6G402

https://statistik.sachsen-anhalt.de

G IV
m-12/25